Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1512

14.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1512 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2026

zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 festgelegten technischen Durchführungsstandards für standardisierte Formulare, Muster und Verfahren für die Informationen, die von Zentralverwahrern für die Zwecke der Überprüfung und Bewertung der Zentralverwahrer bereitgestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/2845 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde unter anderem Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 dahin gehend geändert, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, mindestens alle drei Jahre die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die ein Zentralverwahrer eingeführt hat, zu überprüfen und zu bewerten. Damit die zuständigen Behörden dieser Pflicht nachkommen können, ist es unter Umständen erforderlich, dass ihnen die für diese Überprüfung und Bewertung erforderlichen Informationen häufiger bereitgestellt werden, sodass sie für die Ausführung ihrer laufenden Aufsichtsaufgaben stets über Informationen in ausreichendem Umfang verfügen. Daher sollten die zuständigen Behörden verlangen können, dass bestimmte Informationen häufiger bereitgestellt werden, als dies für die Durchführung des Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens derzeit vorgesehen ist.

(2) Da ein Zentralverwahrer die Voraussetzungen für die Zulassung jederzeit erfüllen muss, ist es wichtig, genau zu beobachten, inwiefern der Zentralverwahrer bei seinen Abhilfemaßnahmen bezüglich offener Feststellungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden Fortschritte macht. In solchen Feststellungen und Empfehlungen wird auf bestimmte Schwachstellen des Zentralverwahrers hingewiesen, und je länger diese Schwachstellen bestehen bleiben, umso höher ist gegebenenfalls auch das Risiko, dass daraus reale Probleme entstehen. Zentralverwahrer sollten ihre zuständigen Behörden daher mindestens jährlich über die Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen Abhilfe zu schaffen, wenngleich die Überprüfung und Bewertung mindestens alle drei Jahre erfolgt.

(3) Die über mehrere Jahre bei der Umsetzung des Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Sinne eines reibungsloseren Ablaufs eine Verlängerung der Frist für die Übermittlung der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung durch die zuständigen Behörden an verschiedene andere Behörden von drei auf zehn Arbeitstage erforderlich ist, insbesondere da die Ergebnisse des Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens nach den mit der Verordnung (EU) 2023/2845 vorgenommenen Änderungen an eine größere Zahl von Behörden übermittelt werden müssen.

([1]) ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2023/2845 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L, 2023/2845, 27.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2845/oj).

(4) Um den Änderungen an den Artikeln 40, 41 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission ([3]) Rechnung zu tragen und das Überprüfungs- und Bewertungsverfahren effizienter zu gestalten, sollte Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 der Kommission ([4]) entsprechend geändert werden.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.

(7) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/394

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Informationsverfahren

(1) Die zuständige Behörde übermittelt dem Zentralverwahrer sowie den betreffenden Behörden, der ESMA und gegebenenfalls dem Kollegium nach Artikel 24a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie der Behörde nach Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU die folgenden Informationen:

a) Die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

b) Das Beginn- und Enddatum des Überprüfungszeitraums nach Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392.

c) Die Sprache, in der alle Informationen vorzulegen sind.

d) Die Häufigkeit der Übermittlung einzelner oder aller in Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 genannten Informationen für die Überprüfung und Bewertung.

Für die Zwecke von Buchstabe c kann die zuständige Behörde den Zentralverwahrer ersuchen, dieselben Informationen in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache zu übermitteln.

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/392/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/394 der Kommission vom 11. November 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für standardisierte Formulare, Muster und Verfahren für die Zulassung, Überprüfung und Bewertung von Zentralverwahrern, für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats, für die Anhörung der an der Zulassung für die Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen beteiligten Behörden, für den Zugang zu Zentralverwahrern oder für Zentralverwahrer und für das Format der von den Zentralverwahrern aufzubewahrenden Aufzeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 145, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/394/oj).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

Die zuständige Behörde übermittelt dem Zentralverwahrer, den betreffenden Behörden, der ESMA und gegebenenfalls dem Kollegium nach Artikel 24a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie der Behörde nach Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU unverzüglich alle etwaigen Änderungen der Informationen nach Unterabsatz 1, einschließlich der Aufforderung, bestimmte Informationen häufiger zu übermitteln.

(2) Falls keine abweichenden Informationen nach Absatz 1 Buchstabe d übermittelt wurden, stellt der Zentralverwahrer die Informationen nach Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Überprüfungszeitraums zur Verfügung.

Artikel 4

Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

(1) Nachdem die Überprüfung und Bewertung erfolgt ist, übermittelt die zuständige Behörde den betreffenden Behörden, der ESMA und gegebenenfalls dem Kollegium nach Artikel 24a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie der Behörde nach Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU innerhalb von zehn Arbeitstagen die Ergebnisse wie in Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 aufgeführt.

(2) Führt die Überprüfung und Bewertung zu Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen, informiert die zuständige Behörde die in Absatz 1 genannten Behörden innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem die Maßnahme ergriffen wurde."

2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 übermittelt die zuständige Behörde den zuständigen Behörden, die auf der in Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, ihre Ergebnisse laut Artikel 45 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392, wie den zuständigen Behörden auf der Liste gemäß Absatz 1 von der zuständigen Behörde mitgeteilt."

3. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG II

Muster für die Übermittlung von Informationen für die Überprüfung und Bewertung

(Artikel 22 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014)

Tabelle 1

Allgemeine Informationspflichten eines Zentralverwahrers

Nr.	Art der Angabe	Format
1	Datum der Einreichung der Angaben	Datum nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT
2	Datum der letzten Überprüfung und Bewertung	Datum nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT
3	Unternehmensname des Zentralverwahrers	Freitext
4	Bezeichnung des Zentralverwahrers	20-stellige alphanumerische Rechtsträger-Kennung nach ISO 17442 (LEI-Code), die in den von der Global LEI Foundation veröffentlichten LEI-Daten enthalten ist. Die LEI muss im Einklang mit den Bestimmungen einer der akkreditierten lokalen operativen Stellen des globalen LEI-Systems ordnungsgemäß erneuert werden.
5	Geschäftsanschrift des Zentralverwahrers	Freitext
6	Vom Zentralverwahrer betriebene(s) Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem(e)	Freitext
7	Kontaktdaten der für den Überprüfungs- und Bewertungsprozess verantwortlichen Person (Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	Freitext
8	Kontaktdaten der für die interne Kontrolle und die Compliance-Funktion des Zentralverwahrers zuständigen Person(en) (Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	Freitext
9	Liste aller vom Zentralverwahrer eingereichten Dokumente mit eindeutigen Referenznummern	Freitext
10	Bericht über die Tätigkeiten des Zentralverwahrers im betreffenden Überprüfungszeitraum sowie über wesentliche Änderungen gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die während des Überprüfungszeitraums vorgenommen wurden, und alle damit zusammenhängenden Dokumente; der Bericht enthält Folgendes: a) eine Übersicht der Änderungen, die während des Überprüfungszeitraums im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten eingetreten sind: i) der Erbringung der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Kern- und Nebendienstleistungen des Zentralverwahrers im Herkunftsmitgliedstaat und gegebenenfalls in weiteren Mitgliedstaaten und Drittländern; ii) der Unternehmensführung und Organisationsstruktur des Zentralverwahrers, einschließlich der Anzahl der Beschäftigten in Form von Vollzeitäquivalenten;	Separates Dokument

Nr.	Art der Angabe	Format
	iii) dem Risikomanagementrahmen und den Ergebnissen der Risikobewertung(en), die der Zentralverwahrer in Bezug auf die in Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten rechtlichen, unternehmerischen, operationellen und anderen direkten oder indirekten Risiken vornimmt, woraus hervorgeht, dass der Zentralverwahrer die sich wandelnden Risiken, denen er ausgesetzt ist, fortlaufend untersucht; iv) der Auslagerung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten durch den Zentralverwahrer gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; b) eine allgemeine Zusammenfassung der in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Tätigkeiten des Nutzerausschusses während des Überprüfungszeitraums, einschließlich der Anzahl der Sitzungen, der abgegebenen Empfehlungen und Stellungnahmen mitsamt ihrem Gegenstand und gegebenenfalls der Angabe, welchen dieser Empfehlungen und Stellungnahmen das Leitungsorgan des Zentralverwahrers nicht gefolgt ist; c) die Liste der wesentlichen Änderungen nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die während des Überprüfungszeitraums vorgenommen wurden und die unter anderem die folgenden Ereignisse umfassen können: i) Änderungen an der Struktur der Unternehmensgruppe, der der Zentralverwahrer angehört, der Geschäftsleitung, dem Leitungsorgan und den Gesellschaftern nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; ii) eine nicht unter Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 fallende Ausweitung einer bestehenden Tätigkeit oder Dienstleistung, die eine Änderung der Beschreibung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben l bis p der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 genannten Dienstleistungen erfordern würde; iii) die Einstellung einer Dienstleistung des Zentralverwahrers iv) die Beendigung einer Zentralverwahrer-Verbindung, unabhängig davon, ob es sich bei dem Zentralverwahrer um den antragstellenden oder den antragerhaltenden Zentralverwahrer handelt; v) eine Änderung des Risikomanagementrahmens des Zentralverwahrers, die sich auf die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auswirkt; d) eine Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 909/2014 während des Überprüfungszeitraums.	

Tabelle 2

Für jede Überprüfung und Bewertung relevante regelmäßige Informationen

Buchstabe	Art der Angabe	Eindeutige Referenznummer des Dokuments, dem die Angaben zu entnehmen sind
a	Die vollständigen aktuellen und geprüften Jahresabschlüsse des Zentralverwahrers, einschließlich der konsolidierten Abschlüsse auf Ebene der Unternehmensgruppe.	
b	Eine Kurzfassung des aktuellsten Zwischenberichts des Zentralverwahrers.	

Buchstabe	Art der Angabe	Eindeutige Referenznummer des Dokuments, dem die Angaben zu entnehmen sind
c	Sämtliche auf Empfehlung des Nutzerausschusses getroffenen Entscheidungen des Leitungsorgans, sowie sämtliche Entscheidungen, in denen das Leitungsorgan entschieden hat, nicht der Empfehlung des Nutzerausschusses zu folgen.	
d	Angaben zu jeglichen anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahren oder anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Zentralverwahrer, insbesondere in Steuer- oder Insolvenzsachen und in Fällen, die mit Kosten oder einem Imageschaden für den Zentralverwahrer verbunden sein können.	
e	Angaben zu jeglichen anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahren oder anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit einem Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung, die negative Auswirkungen auf den Zentralverwahrer haben können.	
f	Sämtliche rechtskräftige Entscheidungen in den Verfahren nach Buchstabe d und e.	
g	Eine Kopie der Ergebnisse der Stresstests für die Fortführung des Geschäftsbetriebs oder ähnlicher Tests, die während des Überprüfungszeitraums gemäß Artikel 79 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 durchgeführt wurden, sowie der Überprüfungen gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b derselben Verordnung.	
h	Ein Bericht über operationelle Vorfälle, die sich während des Überprüfungszeitraums ereignet und die reibungslose Erbringung von Kerndienstleistungen beeinträchtigt haben, Angaben zur Klassifizierung dieser Vorfälle, die zu ihrer Beherrschung ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse nach Artikel 71 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392.	
i	Ein Bericht, aus dem hervorgeht, ob die durch den Zentralverwahrer nach Artikel 70 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 festgelegten Ziele für die operationelle Verlässlichkeit, darunter Ziele für die operationelle Leistung und verbindliche Ziele für den Leistungsumfang seiner Dienstleistungen und Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme, erreicht werden, und der Angaben zu den Maßnahmen des Zentralverwahrers zur regelmäßigen Überwachung, Bewertung und Meldung nach Artikel 70 Absätze 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 sowie eine Bewertung der Systemverfügbarkeit während des Überprüfungszeitraums enthält, die täglich in Form eines Prozentsatzes gemessen wird, zu dem das System gemäß den vereinbarten Parametern betriebs- und funktionsbereit ist; für diese Zwecke können Zentralverwahrer, die eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur verwenden, Auszüge aus den Berichten übermitteln, die gemäß dem rechtlichen und operationellen Rahmen nach Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bereitgestellt werden.	
j	Eine Zusammenfassung der Arten der vom Zentralverwahrer vorgenommenen manuellen Eingriffe in den automatisierten Abwicklungsprozess nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission ([1]).	

Buchstabe	Art der Angabe	Eindeutige Referenznummer des Dokuments, dem die Angaben zu entnehmen sind
k	Die Pläne für eine Sanierung und geordnete Abwicklung und insbesondere Angaben zu etwaigen erheblichen Änderungen dieser Pläne sowie gegebenenfalls Angaben zu erheblichen Änderungen des Abwicklungsplans nach Artikel 22a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, die während des Überprüfungszeitraums vorgenommen wurden.	
l	Angaben zu formellen Beschwerden, die der Zentralverwahrer während des Überprüfungszeitraums erhalten hat, einschließlich Angaben über i) die Art der Beschwerde; ii) den Umgang mit der Beschwerde, einschließlich des Ergebnisses der Beschwerde und iii) das Datum, an dem die Bearbeitung der Beschwerde abgeschlossen wurde.	
m	Angaben über die Fälle, in denen der Zentralverwahrer einem bestehenden oder potenziellen Teilnehmer, einem Emittenten, einem anderen Zentralverwahrer oder einer anderen Marktinfrastruktur den Zugang zu seinen Dienstleistungen verweigert hat.	
n	Ein Bericht über erhebliche Änderungen, die sich auf von dem Zentralverwahrer eingerichtete Zentralverwahrer-Verbindungen auswirken und die Anforderungen nach Kapitel XII der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 berühren, einschließlich Änderungen der Art der Zentralverwahrer-Verbindung sowie der Mechanismen und Verfahren für die Lieferung und Abrechnung im Rahmen dieser Zentralverwahrer-Verbindungen.	
o	Angaben über alle festgestellten Fälle von Interessenskonflikten, die während des Überprüfungszeitraums aufgetreten sind, einschließlich einer Beschreibung, wie diese bewältigt wurden.	
p	Angaben über interne Kontrollen und Prüfungen, die der Zentralverwahrer während des Überprüfungszeitraums durchgeführt hat, einschließlich Angaben zur Prüfung des Rahmens und der Systeme für das Management operationeller Risiken nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und Artikel 73 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 sowie zu den regelmäßigen und unabhängigen Prüfungen nach Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie Artikel 51 und Artikel 52 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392.	
q	Angaben über jegliche festgestellte Verstöße gegen Verordnung (EU) Nr. 909/2014, einschließlich jener, die im Rahmen des Meldemechanismus nach Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgestellt wurden.	
r	Detaillierte Angaben über vom Zentralverwahrer während des Überprüfungszeitraums ergriffene Disziplinarverfahren, einschließlich aller Fälle, in denen Teilnehmer im Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 suspendiert wurden, unter Angabe des Zeitraums und des Grunds der Suspendierung.	
s	Die allgemeine Geschäftsstrategie des Zentralverwahrers und ein detaillierter Geschäftsplan für die von dem Zentralverwahrer erbrachten Dienstleistungen, die mindestens den nächsten Überprüfungszeitraum abdecken.	

Buchstabe	Art der Angabe	Eindeutige Referenznummer des Dokuments, dem die Angaben zu entnehmen sind
t	Angaben zu Änderungen, die während des Überprüfungszeitraums am Risikomanagement des Zentralverwahrers für rechtliche Risiken nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 vorgenommen wurden.	
u	Angaben zu während des Überprüfungszeitraums vorgenommenen Änderungen des Risikomanagements und der Kontrollsysteme sowie der vom Zentralverwahrer zur Steuerung der Geschäftsrisiken eingesetzten IT-Instrumente nach Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392.	
v	Falls der Zentralverwahrer gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 von einem Dritten eine Risikoeinstufung erhalten hat, Angaben zu etwaigen Veränderungen dieser Risikoeinstufung während des Überprüfungszeitraums, zusammen mit allen relevanten Informationen, die diese Risikoeinstufung stützen.	
w	Angaben zu während des Überprüfungszeitraums vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Steuerung von Dienstleistungen und Tätigkeiten, die der Zentralverwahrer gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 an einen Dritten auslagert, worunter auch das Teilen von Mitarbeitern nach Artikel 49 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 fällt, sowie Änderungen an den für die Überwachung des Leistungsumfangs der ausgelagerten Dienstleistungen und Tätigkeiten eingesetzten Methoden gemäß Artikel 33 Absatz 2 derselben Verordnung.	
x	Ein Bericht über die während des Überprüfungszeitraums vorgenommenen Änderungen an der in Artikel 47a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten Messung, Überwachung und Steuerung der Kredit- und Liquiditätsrisiken, die sich aus der Anwendung eines aufgeschobenen Netto-Zahlungsausgleichs ergeben.	
y	Angaben zu den Maßnahmen, die der Zentralverwahrer während des Überprüfungszeitraums gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und Artikel 70 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 zur Prüfung seiner operationellen Ziele ergriffen hat, um neue technische und betriebswirtschaftliche Entwicklungen einzubeziehen.	
z	Angaben zu der durch den Zentralverwahrer vorgenommenen kontinuierlichen Bewertung der operationellen Risiken, denen er während des Überprüfungszeitraums ausgesetzt war, durch Vorlage der regelmäßigen Berichterstattung an die Geschäftsleitung über die auftretenden operationellen Risiken und aufgrund dieser Risiken erlittenen Verluste (einschließlich der operationellen Risiken, die dem Zentralverwahrer durch seine wichtigen Teilnehmer entstehen), sowie zu den während des Überprüfungszeitraums befolgten Verfahren zur Abschwächung der Risiken und Reduzierung der Verluste, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sowie Artikel 66 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 4 und Artikel 71 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392.	
aa	Angaben zu den Ergebnissen der während des Überprüfungszeitraums nach Artikel 73 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 von dem Zentralverwahrer durchgeführten Tests und Überprüfungen seiner operationellen Vereinbarungen, Strategien und Verfahren mit den Nutzern.	

Buchstabe	Art der Angabe	Eindeutige Referenznummer des Dokuments, dem die Angaben zu entnehmen sind
ab	Angaben zu während des Überprüfungszeitraums vorgenommenen Aktualisierungen der Business-Impact-Analyse und der Risikoanalyse des Zentralverwahrers, die sich aus deren jährlicher Überprüfung oder einer Ad-hoc-Überprüfung infolge eines wesentlichen Vorfalls oder wesentlicher operationeller Veränderungen ergeben, wobei alle relevanten Entwicklungen, auch marktbezogene und informationstechnische Entwicklungen, berücksichtigt werden, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und Artikel 77 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392.	
ac	Angaben zu Entwicklungen in Bezug auf die Maßnahmen des Zentralverwahrers zur Verhinderung gescheiterter Abwicklungen und seine Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und Artikel 4 bis 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229.	
ad	Angaben zu den Ergebnissen der während des Überprüfungszeitraums nach Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 von dem Zentralverwahrer durchgeführten Tests seiner Regeln und Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers.	
ae	Angaben zur während des Überprüfungszeitraums nach Artikel 80 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 von dem Zentralverwahrer durchgeführten Überprüfung oder Aktualisierung seiner Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und seines Notfallsanierungsplans.	
af	Angaben zu etwaigen Maßnahmen oder Vorkehrungen, die der Zentralverwahrer während des Überprüfungszeitraums eingesetzt hat, um bei FOP-Abwicklungsanweisungen (free of payment — FOP) die Lieferung von Wertpapieren von der Zahlung der Geldseite abhängig zu machen, die außerhalb seines Systems abgewickelt wird.	
ag	Angaben zu den Fortschritten, die der Zentralverwahrer bei seinen Abhilfemaßnahmen nach Artikel 22 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf offene Feststellungen und Empfehlungen erzielt hat, die im Rahmen der Zulassung oder bei früheren Überprüfungen und Bewertungen des Zentralverwahrers abgegeben wurden.	

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin (ABl. L 230 vom 13.9.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/1229/oj).

Tabelle 3

Statistische Daten

Buch-stabe	Art der Daten	Format
a	Eine Liste der Teilnehmer jedes von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems mit folgenden Angaben: — ihrem Gründungsland — ihrem LEI-Code — ihrem Unternehmensnamen	Für jeden Teilnehmer: — 2-stelliger Ländercode nach ISO 3166 — 20-stellige alphanumerische Rechtsträger-Kennung nach ISO 17442 (LEI-Code), die in den von der Global LEI Foundation veröffentlichten LEI-Daten enthalten ist. Die LEI muss im Einklang mit den Bestimmungen einer der akkreditierten lokalen operativen Stellen des globalen LEI-Systems ordnungsgemäß erneuert werden. — Unternehmensname

Buchstabe	Art der Daten	Format
b	Eine Liste der Emittenten, für die der Zentralverwahrer die Dienstleistungen nach Abschnitt A Nummer 1 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringt, mit folgenden Angaben: — ihrem Gründungsland — ihrem LEI-Code — ihrem Unternehmensnamen	Für jeden Emittenten: — 2-stelliger Ländercode nach ISO 3166 — 20-stellige alphanumerische Rechtsträger-Kennung nach ISO 17442 (LEI-Code), die in den von der Global LEI Foundation veröffentlichten LEI-Daten enthalten ist. Die LEI muss im Einklang mit den Bestimmungen einer der akkreditierten lokalen operativen Stellen des globalen LEI-Systems ordnungsgemäß erneuert werden. — Unternehmensname
ba	Eine Liste der Wertpapieremissionen, die auf den zentral geführten Depotkonten in jedem der vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme gebucht wurden, mit folgenden Angaben: — ISIN-Code der Wertpapiere — Gründungsland des Emittenten — Land, nach dessen Gesellschaftsrecht oder vergleichbaren Rechtsvorschriften die Wertpapiere begeben werden — LEI-Code des Emittenten — Unternehmensname des Emittenten	Für jede Wertpapieremission: — 12-stelliger alphanumerischer ISIN-Code nach ISO 6166 — 2-stelliger Ländercode nach ISO 3166 für den Emittenten — 2-stelliger Ländercode nach ISO 3166 für das in Bezug auf die Wertpapiere geltende Recht — 20-stellige alphanumerische Rechtsträger-Kennung des Emittenten nach ISO 17442 (LEI-Code) — Unternehmensname des Emittenten
bb	Eine Liste der Wertpapieremissionen, die auf den nicht zentral geführten Depotkonten in jedem der vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme gebucht wurden, mit folgenden Angaben: — ISIN-Code der Wertpapiere — Gründungsland des Emittenten — LEI-Code des Emittenten — Unternehmensname des Emittenten	Für jede Wertpapieremission: — 12-stelliger alphanumerischer ISIN-Code nach ISO 6166 — 2-stelliger Ländercode nach ISO 3166 für den Emittenten — 20-stellige alphanumerische Rechtsträger-Kennung des Emittenten nach ISO 17442 (LEI-Code) — Unternehmensname des Emittenten
c	Gesamter Kurswert und Nennwert der Wertpapiere, die auf den zentral oder nicht zentral geführten Depotkonten in jedem der vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme gebucht wurden.	Nennwert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Kurswert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.
d	Nennwert und Kurswert der Wertpapiere gemäß Buchstabe c, untergliedert wie folgt: i) nach Art des Finanzinstruments, wie folgt: 1) übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU; 2) öffentliche Schuldtitel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Richtlinie 2014/65/EU;	Für jede Art von Finanzinstrument: i) SHRS (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU; ii) SOVR (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — öffentliche Schuldtitel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Richtlinie 2014/65/EU;

Buchstabe	Art der Daten	Format
	3) übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU, die keine öffentlichen Schuldtitel gemäß Nummer 2 sind; 4) übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU; 5) börsengehandelte Fonds (ETF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU; 6) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine börsengehandelten Fonds sind; 7) Geldmarktinstrumente, die keine öffentlichen Schuldtitel gemäß Nummer 2 sind; 8) Emissionszertifikate; 9) sonstige Finanzinstrumente; ii) nach Gründungsland des Teilnehmers, für den die Dienstleistungen erbracht werden; iii) nach Gründungsland ihres Emittenten; iv) nach dem Land, nach dessen Gesellschaftsrecht oder vergleichbaren Rechtsvorschriften sie begeben werden.	iii) DEBT (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — sonstige, nicht unter Ziffer ii genannte übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU; iv) SECU (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU; v) ETFS (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — börsengehandelte Fonds (ETF); vi) UCIT (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine börsengehandelten Fonds sind; vii) MMKT (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — sonstige, nicht unter Ziffer ii genannte Geldmarktinstrumente; viii) EMAL (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — Emissionszertifikate; ix) OTHR (oder präzisere, vom Zentralverwahrer vergebene Kennungen) — sonstige nach Gründungsland des Teilnehmers (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/Gründungsland des Emittenten (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/Land, dessen Recht Anwendung findet (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166): Nennwert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Kurswert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.
e	Nennwert und Kurswert der Wertpapiere, die ursprünglich in jedem vom Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gebucht wurden	Nennwert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Kurswert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.

Buchstabe	Art der Daten	Format
f	Nennwert und Kurswert der Wertpapiere gemäß Buchstabe e, untergliedert wie folgt: i) nach Art des Finanzinstruments; ii) nach Gründungsland des Teilnehmers; iii) nach Gründungsland des Emittenten; iv) nach dem Land, nach dessen Gesellschaftsrecht oder vergleichbaren Rechtsvorschriften sie begeben werden.	Für jede Art von Finanzinstrument (gemäß Buchstabe d)/ jedes Gründungsland des Teilnehmers (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/Gründungsland des Emittenten (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/Land, dessen Recht Anwendung findet (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166): Nennwert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Kurswert der Wertpapiere: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.
g	Gesamtzahl und Wert der Abwicklungsanweisungen gegen Zahlung, zuzüglich der Gesamtzahl und des Kurswerts der FOP-Abwicklungsanweisungen oder, falls nicht verfügbar, des Nennwerts der FOP-Abwicklungsanweisungen, die in jedem von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierlieferung- und -abrechnungssystem abgewickelt wurden	Anzahl der Abwicklungsanweisungen, die in jedem von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem abgewickelt wurden: Bis zu 20 numerische Zeichen, anzugeben als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen Wert der Abwicklungsanweisungen, die in jedem von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem abgewickelt wurden: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.
h	Gesamtzahl und Wert der Abwicklungsanweisungen gemäß Buchstabe g, untergliedert wie folgt: i) nach Art des Finanzinstruments gemäß Buchstabe d; ii) nach Gründungsland des Teilnehmers; iii) nach Gründungsland des Emittenten; iiia) nach dem Land, nach dessen Gesellschaftsrecht oder vergleichbaren Rechtsvorschriften die Finanzinstrumente begeben werden; iv) nach Abwicklungswährung; v) nach Art der Abwicklungsanweisung, wie folgt: 1) FOP-Abwicklungsanweisungen, die aus Lieferanweisungen ohne Gegenwert (deliver free of payment — DFP) und Erhaltanweisungen ohne Gegenwert (receive free of payment — RFP) bestehen; 2) Lieferanweisungen mit Gegenwertverrechnung (delivery versus payment — DVP) und Erhaltanweisungen mit Gegenwertverrechnung (receive versus payment — RVP);	Für jede Art von Finanzinstrument (gemäß Buchstabe d)/ jedes Gründungsland des Teilnehmers (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/Gründungsland des Emittenten (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/Land, dessen Recht Anwendung findet (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/jede Abwicklungswährung (Währungscode nach ISO 4217, 3-stelliger alphabetischer Code)/Art der Abwicklungsanweisung (DVP/RVP/DFP/RFP/DWP/RWP/ PFOD)/Abwicklung in Zentralbankgeld (CBM)/ Geschäftsbankgeld (COM): Anzahl der Abwicklungsanweisungen, die in jedem von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem abgewickelt wurden: Bis zu 20 numerische Zeichen, anzugeben als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen Wert der Abwicklungsanweisungen, die in jedem von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem abgewickelt wurden: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.

Buchstabe	Art der Daten	Format
	3) Lieferanweisungen mit Zahlung (delivery with payment — DWP) und Erhaltanweisungen mit Zahlung (receive with payment — RWP); 4) Abwicklungsanweisungen mit Zahlung ohne Lieferung (payment free of delivery — PFOD). vi) für Abwicklungsanweisungen mit Geldseite danach, ob die Verrechnung der Geldseite nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 oder nach Artikel 40 Absatz 2 derselben Verordnung erfolgt	
i	Anzahl und Wert der Eindeckungsgeschäfte nach Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;	Anzahl der Eindeckungsgeschäfte: Bis zu 20 numerische Zeichen, anzugeben als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen Wert der Eindeckungsgeschäfte: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.
j	Anzahl und Betrag der Sanktionen nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 pro Teilnehmer des Zentralverwahrers	Für jeden Teilnehmer des Zentralverwahrers: Anzahl der Sanktionen: Bis zu 20 numerische Zeichen, anzugeben als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen Betrag der Sanktionen: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.
k	Gesamtwert der Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte, die von dem Zentralverwahrer als Eigenhändler oder im Auftrag Dritter verarbeitet werden, sofern zutreffend; untergliedert nach Art des Finanzinstruments gemäß Buchstabe d	Für jede Art von Finanzinstrument (gemäß Buchstabe d) der Wert der Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte, die vom Zentralverwahrer in folgenden Eigenschaften verarbeitet werden: i) Im Auftrag handelnder Zentralverwahrer: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Ein gegebenenfalls eingetragenes Minuszeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. ii) Als Eigenhändler handelnder Zentralverwahrer: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Ein gegebenenfalls eingetragenes Minuszeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt.

Buchstabe	Art der Daten	Format
l	Gesamtzahl und Wert der über jede Zentralverwahrer-Verbindung abgewickelten Abwicklungsanweisungen, mit folgenden Angaben: i) verbundener Zentralverwahrer (sein Gründungsland, seine LEI und sein Unternehmensname) und verbundenes Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem, sofern der Zentralverwahrer mehrere Systeme betreibt; ii) Art der Verbindung, wie folgt: 1) Standardverbindung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; 2) kundenspezifische Verbindung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; 3) indirekte Verbindung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; 4) interoperable Verbindung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; iii) ob es sich bei dem Zentralverwahrer um den antragstellenden oder den antragerhaltenden Zentralverwahrer handelt; dabei gilt derjenige Zentralverwahrer als antragerhaltender Zentralverwahrer, der die in Abschnitt A Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannte Dienstleistung erbringt.	Für jede Verbindung, für die der verbundene Zentralverwahrer (für jeden Zentralverwahrer: Gründungsland des verbundenen Zentralverwahrers (2-stelliger Ländercode nach ISO 3166)/20-stellige alphanumerische Rechtsträger-Kennung nach ISO 17442 (LEI-Code)/Unternehmensname) und die Art der Verbindung (Standard/kundenspezifisch/indirekt/interoperabel) anzugeben sind: i) Perspektive des antragstellenden Zentralverwahrers: Anzahl der Abwicklungsanweisungen, die über eine solche Zentralverwahrer-Verbindung abgewickelt wurden: Bis zu 20 numerische Zeichen, anzugeben als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen Wert der Abwicklungsanweisungen, die über eine solche Zentralverwahrer-Verbindung abgewickelt wurden: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. ii) Perspektive des antragerhaltenden Zentralverwahrers: Anzahl der Abwicklungsanweisungen, die über eine solche Zentralverwahrer-Verbindung abgewickelt wurden: Bis zu 20 numerische Zeichen, anzugeben als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen Wert der Abwicklungsanweisungen, die über eine solche Zentralverwahrer-Verbindung abgewickelt wurden: Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts.
m	Wert der Bürgschaften und Kreditzusagen des Zentralverwahrers in Zusammenhang mit den Wertpapierleih- und -verleihgeschäften, sofern zutreffend	Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Ein gegebenenfalls eingetragenes Minuszeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt.
n	Wert der Liquiditäts- und Finanzplanung des Zentralverwahrers in Bezug auf Devisen und übertragbare Wertpapiere im Zusammenhang mit dem Management der Wertpapierhandelsbestände von Teilnehmern, sofern zutreffend, einschließlich Kategorien von Instituten, deren Wertpapierhandelsbestände von dem Zentralverwahrer verwaltet werden	Bis zu 25 numerische Zeichen, davon bis zu fünf Dezimalstellen. Hat der Wert mehr als fünf Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen, wenden die meldenden Gegenparteien die kaufmännische Rundung an. Das Dezimaltrennzeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt. Die Angabe erfolgt in Form eines Punkts. Ein gegebenenfalls eingetragenes Minuszeichen wird nicht als numerisches Zeichen mitgezählt.
o	Anzahl der Probleme beim Abgleich, die durch eine unzulässige Schaffung oder Löschung von Wertpapieren im Rahmen einer durch den Zentralverwahrer gebuchten Emission nach Artikel 65 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 aufgetreten sind	Bis zu 20 numerische Zeichen, anzugeben als ganze Zahlen ohne Dezimalstellen.

Buch-stabe	Art der Daten	Format
p	Der Mittel-, Median- und Modalwert für die Dauer, die benötigt wurde, um den nach Artikel 65 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 festgestellten Fehler zu beheben	Mittelwert: bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalzeichen (Angabe der Dauer durch Codes nach ISO 20022 (DASD / HOUR / MNUT)). Medianwert: bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalzeichen (Angabe der Dauer durch Codes nach ISO 20022 (DASD / HOUR / MNUT)). Modalwert: bis zu 20 numerische Zeichen einschließlich Dezimalzeichen (Angabe der Dauer durch Codes nach ISO 20022 (DASD / HOUR / MNUT)).“